

## Gericht

Verwaltungsgerichtshof

## Entscheidungsdatum

19.03.1991

## Geschäftszahl

87/05/0188

## Rechtssatz

Aus der Verpflichtung zur Grundabtretung erwächst der Gemeinde ein Rechtsanspruch, sodaß in objektiver Hinsicht diesbezüglich die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 68 Abs 2 AVG nicht vorliegen.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1